

SP Kanton Zürich
Gartenhofstrasse 15
8004 Zürich



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Frau Dr. Silvia Steiner
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Zürich, 6. Juni 2019

Stellungnahme der SP Kanton Zürich zur Vernehmlassung der KJHV Kinder- und Jugendhilfeverordnung (Änderung)

Vernehmlassung:

1. Grundlegende Einwände gegen die geplanten Leistungseinschränkungen (§5)

Insbesondere in den §§ 5 a. und 5 b. werden die Mindestleistungen, die von den Jugendhilfestellen in Bezug auf Beistandschaften übernommen werden, definiert. Mit Blick auf die Zusammenarbeit verschiedener Organisationen macht es Sinn, Leistungen zu präzisieren und zu klären. Der nun vorgeschlagene Leistungskatalog beinhaltet aber wesentliche Leistungseinschränkungen gegenüber dem bisherigen Umfang. Dies ist vor allem aus finanzieller, fachlicher und rechtlicher Sicht problematisch und deshalb entschieden abzulehnen.

a) Aus finanzieller Sicht:

Die geplanten Leistungseinschränkungen führen zu Mehrkosten bei den Gemeinden. Wenn die Jugendhilfestelle bestimmte Leistungen – wie zum Beispiel die Vertretung der finanziellen Interessen des Kindes oder gewisse Abklärungen – nicht mehr erbringen, müssen Dritte damit beauftragt werden, was mit Kostenfolgen für die Gemeinden verbunden ist (Kosten Drittleistungen, Mehraufwand KESB für Suche nach geeigneten Dritten sowie für die Koordination von mehreren Mandatspersonen usw.). Dies darf nicht sein und widerspricht dem neuen (sowie bisherigen) KJG.

b) Aus rechtlicher Sicht:

Der neue Art. 17 Abs. 2 KJHG sieht vor, dass die Verordnung die gemäss Art. 17 Abs. 1 KJHG «von den Kindes- und Erwachsenenschutz entgegenzunehmenden Aufträge» bezeichnet und die «Auftragserfüllung sowie deren Leistungsumfang» regelt. Anders als der Wortlaut von Art. 17 Abs. 2 KJHG vermuten lassen würde, werden die gesetzlichen Aufgaben auf Verordnungsstufe aber nicht nur präzisiert, sondern in einem rechtlich unzulässigen Ausmass eingeschränkt. Wichtige Regelungen müssen in einem Gesetz

umschrieben sein. Dies bedeutet, dass sich die im Verordnungsentwurf vorgesehenen wesentlichen Einschränkungen zumindest in den Grundzügen zwingend bereits aus dem Gesetz selbst, d.h. aus Art. 17 Abs. 2 KJHG ergeben müssten. Dies ist nicht der Fall.

c) Aus fachlicher Sicht: Negative Auswirkungen auf das Kindeswohl

Beim Kinderschutz handelt es sich wie eingangs erwähnt um eine typische Schnittstellenaufgabe. Die Umsetzung gelingt nur, wenn die beteiligten Akteure gut und möglichst reibungslos zusammenarbeiten können. Gemäss der Konzeption des KJHG sind die kantonalen Jugendhilfestellen *die* Kompetenzzentren im Bereich Kinderschutz. Wenn diese nun über einen minutiösen Leistungskatalog massgebliche Leistungen ausschliessen, so widerspricht dies nicht nur der Konzeption der Kinder- und Jugendhilfe, sondern wirkt sich auch negativ auf eine wirksame Vertretung der Kindesinteressen und das Gesamtsystem aus. Präzisierungen von Leistungen begrüssen wir durchaus. Leistungseinschränkungen lehnen wir dagegen dezidiert ab. Vor allem kleinere Gemeinden würden damit vor fast unlösbare Vollzugsprobleme gestellt.

Nachfolgend: Kurze Ausführungen zu finanzieller, fachlicher und rechtlicher Sicht ((könnt euch gerne bedienen aus Vernehmlassungsentwurf Stadt Winterthur)).

Nachfolgend: konkrete Kommentare/Änderungen zu den einzelnen Paragraphen ((könnt euch gerne bedienen aus Ausführungen Vernehmlassungsentwurf Stadt Winterthur, dort ausgeführt zu § 1 KJHV sowie § 5a, 5b und 5d)).

2. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 5a Leistungskatalog gesetzliche Mandate

Das AJB will namentlich keine Beistandschaften mehr führen, welche die Wahrung von Rechten wie die Sicherstellung einer Finanzierung (z.B. für ergänzende Hilfen der Erziehung) oder die Geltendmachung von finanziellen Leistungen (z.B. Kinderrenten) beinhaltet. Damit würden die Leistungen der Jugendhilfestellen weitestgehend auf angeordnete psychosoziale Beratungsleistungen beschränkt, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Auf die geplanten Leistungseinschränkungen ist zu verzichten. Sie stehen im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen und zum Kindeswohl und führen zu einer Verlagerung der Kosten auf die Gemeinden. Entsprechend ist § 5a KJHV zu streichen.

§ 5b Leistungskatalog Abklärungen und weitere Aufträge KESB

Mit dieser Bestimmung sollen offenbar die von der KESB erteilten Aufträge für «Intensivabklärungen» an die Jugendhilfestellen ausgeschlossen werden. In der Praxis erteilen die KESB Aufträge für Intensivabklärungen aufgrund der hohen Eingriffsintensität und Kosten nur sehr zurückhaltend und an spezialisierte Anbieter. Entgegen den

Erläuterungen des AJB kann eine Intensivabklärung aber nicht einfach gleichgesetzt werden mit sozialpädagogischer Familienhilfe. Die Jugendhilfestellen müssen bei

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bereit und in der Lage sein, kurzfristig und bis zu einem gewissen Grad höher frequentiert eine Abklärung anzunehmen und durchzuführen. Entsprechende Aufträge der Gerichte werden zudem offenbar angenommen. Da betreffend die Prüfung von Kinderschutzmassnahmen eine parallele Zuständigkeit besteht, ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Gerichte solche Aufträge erteilen können und die Kinderschutzbehörden nicht.

§ 5d Auftragserfüllung

In Abs. 1 soll festgehalten werden, dass die Meldung einer geeigneten Person umgehend erfolgt, dies auch in Ergänzung zu den Erläuterungen, in welchen darauf hingewiesen wird, dass die KESB den Auftrag umgehend nach Nennung der geeigneten Person zu erteilen habe. Weiter ist die SP ist der Meinung, dass die Mitteilung grundsätzlich per E-Mail erfolgen soll, die Briefpost braucht nicht explizit erwähnt zu werden.

Die SP geht davon aus, dass es sich beim Abs. 2 beim "gesetzlichen Mandat" um den von der KESB erteilten Mandatsauftrag handelt.

§ 5e Leistungsumfang

Aus Sicht der SP ist es unklar, aufgrund welcher Kriterien sich die "Gesamtpunktzahl für die Stellen zur Erfüllung der Aufträge" gibt und regt daher an, die Ergänzung vorzunehmen: so können gesellschaftliche Veränderungen berücksichtigt werden.

§ 12 Gebühren

Da gemäss KJHG § 36 Abs. 2 für die Leistungen gem. § 36 Abs. 1 lit. a und b (Gutachten und Berichte bzw. Anhörungen von Kindern) keine Gebühren erhoben werden, "wenn eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Auftraggeberin ist", wäre es sinnvoll, den Verweis auf die KESB als Auftraggeberin in § 12 lit. a. und b. zu präzisieren.

§ 13 Einkommens- und vermögensabhängige Gebühren

Die SP begrüsst die Erhöhung der Reduktionen, sie würde es aber auch begrüssen, wenn in der Verordnung klar festgehalten würde, unter welchen Umständen diese ganz erlassen werden können: Insbesondere für Familien mit geringen finanziellen Mitteln ist es wichtig, allfällige Hindernisse zu Gunsten des Kindeswohls zu vermeiden.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir bitten um freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei des Kanton Zürich